

Leiter Rechtsamt

Haus G  
Max-Planck-Ring 14

[www.tu-ilmenau.de](http://www.tu-ilmenau.de)  
Ilmenau, 12. Mai 2015

### Ihr Antrag nach ThürIFG

Akkreditierungsunterlagen der Studiengänge Medienwirtschaft und Medienwissenschaft seit  
Einführung der Diplomstudiengänge  
Ihre E-Mail v. 29. April 2015

Sehr geehrte(r) 

bzgl. ihrer o. a. Anfrage kann ich wie folgt informieren:

Eine Akkreditierung der Diplomstudiengänge Medienwirtschaft und Medienwissenschaft erfolgte nicht, da die Verpflichtung zur Akkreditierung neuer Studiengänge erst ab Inkrafttreten des Thüringer Hochschulgesetzes vom 21.12.2006 und damit deutlich nach der Etablierung der gegenständlichen Diplomstudiengänge für die Thüringer Hochschulen verpflichtend wurde. Eine zu akkreditierende Weiterentwicklung der Diplomstudiengänge war der TU Ilmenau in Folge der Einführung des zweistufigen Bachelor-/Mastersystems in der Struktur der Studiengänge rechtlich nicht mehr möglich.

Sollte sich Ihre Anfrage über die aufgeführten Diplomstudiengänge hinaus auch auf die Folgestudiengänge mit Bachelor- bzw. Masterabschluss beziehen, muss ich Sie bitten, ihre Anfrage zu präzisieren. Die z. T. als Stichprobenakkreditierung im Rahmen der Systemakkreditierung der TU Ilmenau durchgeführte Fremddakkreditierung sowie die fortdauernde Eigenakkreditierung im Rahmen der seit mehreren Jahren bestehenden Systemakkreditierung der TU Ilmenau, umfassen neben dem diesbezüglichen internen und externen Schriftverkehr eine Vielzahl von über die Jahre geprüften und angepassten Studiendokumenten, die Sie auch ohne weiteren Aufwand über den Internetauftritt der TU Ilmenau einsehen können.

Eine Überlassung ist daher ohne weitere Präzisierung ihres Anliegens weder zweckdienlich noch praktikabel. Weiterhin sind Sie gemäß § 10 Abs. 1 ThürIFG auch über voraussichtlich entstehende Kosten im Zusammenhang mit der Bearbeitung ihres Anliegens zu informieren. Die durch Sie angenommene einfache Auskunft liegt vorliegend bereits deshalb nicht vor, da Sie umfangreiche Unterlagen zur Verfügung gestellt haben wollen, deren Mehrfertigung bzw. elektronische Bereitstellung mit erheblichem Aufwand verbunden ist. Gemäß Ziffer 2.1.2 der Anlage zur Thüringer Allgemeine Verwaltungskostenordnung (ThürAllgVwKostO) vom 3. Dezember 2001, zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. März 2013 (GVBl. S. 68), ist für das Anfertigen von Kopien bis DIN A3, die vom Kostenschuldner besonders beantragt oder die aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden, unabhängig von der Art der Herstellung und der Art des Übermittlungsmediums, für die ersten 50 Seiten eine Auslage von 0,50 EUR, darüber hinaus 0,15 EUR je Seite zu erheben.

Eine genaue Information zu den entstehenden Kosten, ist daher erst nach weiterer Präzisierung ihres Anliegens möglich.

Für Rückfragen oder Erläuterungen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß



Leiter Rechtsamt